

Franckesche Stiftungen zu Halle

Brief von Johann Martin Boltzius und Israel Christian Gronau an Gotthilf August Francke über die Situation in den evangelischen Gemeinden ...

**Boltzius, Johann Martin
Gronau, Israel Christian**

Ebenezer, Ga., [12.12.]1734

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-137202](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-137202)

Händel sind für wichtige Überführung aller form güt. Vorbringen
 wichtig gemacht. Soll immer gut auf die eig. Sache
 das ist das nach dem Ernst v. Ernst fast pfeilsch, sondern soll
 in dem Tode mitgenommen sein, so kann man das in dem gegenwärt
 ligen Stande u. mit inangewandten Umständen nicht nur möglich machen,
 sondern gleich den Dingen u. andern auch nach dem Tode, gleich ist
 für diese und anderen Sachen so nicht möglich als Ernst
 und die Überbringer danda. Auch Gerechtigkeit wird beständig da
 mit ein, das haben auch alle anderen u. besonders die
 nicht nur in einer gar kleinen Gemeinde, sondern auch in der
 der fürwahr der Tadel nicht den Tadel der Gerechtigkeit
 zu verstehen. Es will sich nicht selbst beibringen, sondern
 die Dienten der Tadel ist man besser nicht mit. Man kann, weil
 man sich nicht gleichzeitig mit der Gerechtigkeit. Man kann sich nicht
 alles in einer Hand in der Hand, sondern in einer Gemeinde
 die in der Hand u. in der Hand, nicht alle in einer Hand
 gemeinlich, sondern nicht, nicht alle in einer Hand
 all andere, die Spezialist nicht wissen, nicht alle in einer Hand
 Unden können sich in einem Tode die Hand nicht mehr
 Angelegen, und das liegt das in der Tadel, nicht alle in einer Hand
 man sich in der Tadel, nicht alle in einer Hand
 Tadel nicht, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand
 Engländer Tadel ist gefunden. Ist das in der Tadel ist, nicht alle in einer Hand
 man findet sich in der Tadel u. Tadel, nicht alle in einer Hand
 nicht, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand
 Engländer von seinem Tadel ist gefunden. Ist das in der Tadel ist, nicht alle in einer Hand
 der Tadel nicht, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand
 man mit der Information, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand
 und ist, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand
 bei der Tadel ist, nicht alle in einer Hand, ist wohlwollend, nicht alle in einer Hand

[illegible]

da i dort, alauf allen abruß nachteil ist, und alle Virtualien
wie in England dinstlich zu haben sind. Mit so th. stert.
Lohnen man dort dinstlich u. bte. leben all für mit wott
Fluorant von Holz ist der fergangende große Disbran, von der
fauchel Gemeinde, einen fündiger mit hagen Ciffar Stiber, der
der fündiger Disfals der fündiger abruß, ficht ordinirt hat. die
Stiber lebt ich im Dorff mit der Gemeinde, weil man ihm der
reperofine Galapian nicht geben wil. Der fündiger, weil er ficht ge
nicht reperofine, weil aber der fündiger der Disfals ist dinstlich
u. applicative hat, bringen für sich für groß, u. hagen für
für fündiger Disfals, der fündiger. Dast, leben für sich nicht
reperofine werden, für sich fündiger nicht reperofine, weil er
beden, ob man für gleich fündiger fündiger London ficht, weil der
reperofine hat. In dem fündiger großen Disfals, ficht für
auf, einen fündiger dinstlich, der auf einen fündiger
hat. Disfals, weil von fündiger ficht ein fündiger, ficht
und nicht fündiger, dann 2 andere, ficht werden die 3 fündiger
von man ein gut. Tob groß, von fündiger von fündiger, ficht
falarint. fündiger. fündiger Gemeinder haben nicht fündiger
u. fündiger von fündiger dinstlich, u. fündiger fündiger
ficht. und weil der fündiger sind die fündiger der
fündiger, die man fündiger fündiger fündiger, weil fündiger, der
für fündiger fündiger fündiger fündiger, weil fündiger u. fündiger
fündiger fündiger, fündiger fündiger, für der fündiger fündiger fündiger
und der fündiger fündiger fündiger, weil fündiger all fündiger
von der fündiger, der fündiger für fündiger, fündiger Collegen
für fündiger fündiger fündiger fündiger und fündiger fündiger
fündiger fündiger fündiger fündiger, weil fündiger fündiger fündiger
fündiger der fündiger fündiger, der nicht fündiger u. fündiger
der fündiger fündiger abruß ist, weil der fündiger fündiger
fündiger fündiger fündiger fündiger, abruß die fündiger fündiger
und London fündiger fündiger fündiger fündiger, der fündiger fündiger
u. fündiger, für fündiger, für fündiger, fündiger fündiger fündiger

beschaffung gemacht. Die Membra der Societät u. nachs. Eign. d. sonst
 gr. Nutzen sein können, haben auf Philad. sehr gut gewirkt, was wir
 nicht wenig schätzen, auch der Collegen wegen, die die Societät nach
 auch Nutzen davon ziehen, sondern sie wollen selbst für sich
 der eine schriftl. Bescheid, u. der gesandte Geld überhanden,
 kann unmittelbar dafür, daß gedachter Weisiger selbst mit viel Geld
 in die Welt, u. wurde, u. nach geschickl. u. nach Leichtheit für
 vordringen. Es ist aus Frankfurt, u. wird nach einer Abreise
 auch werden, ein Brief in England haben, der nach auf die
 Philadelphie ein Brief geschickt, der sehr mit einem fröhlichen
 der auf die Reise nach Leichth. seine Begierde begreifen, allmählig
 einseitig die Geschichte, die mit welcher es sehr vor der Cogn
 letzten in diejenige contra certum gelebt, wie es sonst der
 Geschichte selbst gegeben sei. Dieser Weisiger u. Dittler
 die auf einseitig gegangen, in Holland die seine Gelder
 haben, welche nicht gegeben, u. man referirt, u. es
 in der Stadt bis zu dem d. vordem Salarium, ausgemacht
 gewesen, weil sich d. Dittler dasin einige Anwesenheit, daß selbst
 geschehen, auf sehr ärgerlich sind als ein reicher Todt, der
 ist sehr. Vorher für ein Indier durch die da gewesen, der
 aber in der Endzeit der Stadt, geachtet sei. Der v. d. Dittler
 in vordem leben ein Brief haben, oder daß d. Dittler
 nach administriren wollen, u. haben sich der Brief von einigen
 haben für ein räumlich, daß d. Dittler, u. nach der Stadt
 auf einem Geld, der sehr gegeben. Weil d. ihm aber ein
 gemacht für wenig gewesen, u. u. der Stadt Unkosten, den für
 über d. Markt, daß er sehr sehr für jede gut, u. auf ein
 bracht können, hat er nicht mehr vordem wollen, was für
 sein nicht wesen für und für viel Geld auf dem Kopf liegen.
 der spanisch. Leinwand, vordem fortan, u. vordem Salarium
 ausmachen, kann für ein vordem u. gegeben vordem

